

gen über die Pfändung von Arbeitseinkommen in Teilbeträgen verwirklicht wird.

Die Festlegung des Betriebsleiters über die Durchsetzung der rechtskräftig ausgesprochenen Verpflichtung des Werk tätigen zur Leistung von Schadenersatz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des GBA über die materielle Verantwortlichkeit ist eine Entscheidung im Vollstreckungsstadium. Sie bestimmt, in welcher Höhe die Verpflichtung des Werk tätigen zur Leistung von Schadenersatz nach dem Inkrafttreten des GBA noch zu realisieren und damit gegebenenfalls zu vollstrecken ist. Die Entscheidung des Betriebsleiters kann von den Rechtspflegeorganen in Verfahren über die Anwendung des § 6 EGGBA nicht überprüft und daraufhin gegebenenfalls abgeändert werden, soweit sie von den sachlich in Betracht kommenden materiellrechtlichen Normen, die nach dem Inkrafttreten des GBA anzuwenden wären, in das Ermessen des Betriebsleiters gestellt worden ist.

Das ist der Fall bei der Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit eines Werk tätigen bei fahrlässiger Schadensverursachung innerhalb der durch § 113 Abs. 1 GBA gezogenen Höchstgrenze unter Berücksichtigung der in § 113 Abs. 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 2 GBA enthaltenen Maßstäbe und beim Verzicht des Betriebes auf noch ausstehende Schadenersatzleistungen des Werk tätigen gemäß § 115 Abs. 4 Satz 3 GBA. Insoweit haben die Rechtspflegeorgane die Möglichkeit, dem Betriebsleiter gegebenenfalls Hinweise für die nochmalige Überprüfung der von ihm getroffenen Festlegung zu geben, über deren Ergebnis sie sich noch im anhängigen Verfahren Gewißheit verschaffen müssen, um mit ihrer Entscheidung den Streitfall insgesamt zu beenden. Die Festlegung des Betriebsleiters selbst können sie jedoch nicht aufheben oder durch eine eigene Entscheidung ersetzen.

Nicht in das Ermessen des Betriebsleiters gestellt ist dagegen die Beschränkung der materiellen Verantwortlichkeit auf den Höchstbetrag eines monatlichen Tariflohnes eines Werk tätigen gemäß § 113 Abs. 1 GBA bei fahrlässiger Schadensverursachung und bei Entscheidungen, aus deren Gründen nicht erkannt werden kann, daß der Werk tätige den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Insoweit ist der Festlegung des Betriebsleiters vom Gesetz eine verbindliche Grenze gezogen, deren Überschreitung unzulässig ist. Eine solche unzulässige Festlegung können die Rechtspflegeorgane gegebenenfalls durch eine eigene Entscheidung auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung korrigieren. In diesem Falle ist auszusprechen, daß die frühere, rechtskräftige Entscheidung nur in der gesetzlich zulässigen Höhe durchzusetzen bzw. zu vollstrecken ist.

Entspricht die Entscheidung des Betriebsleiters den hier dargelegten Grundsätzen, so ist im Verfahren über die Anwendung des § 6 EGGBA der dagegen gerichtete Antrag des Werk tätigen als unbegründet zurückzuweisen bzw. seiner auf § 6 EGGBA gestützten Einwendung im Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung der früheren, rechtskräftigen Entscheidung der Erfolg zu versagen.

Das Kreisgericht hat bei seiner Entscheidung den Inhalt und die Bedeutung des § 6 EGGBA verkannt. Es hat die Festlegung des Betriebsleiters über die Durchsetzung der früheren, rechtskräftigen Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit der Kläger, auf die dieser ausdrücklich hingewiesen hatte, völlig unbeachtet gelassen. Statt dessen hat es unzulässigerweise das frühere, durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeschlossene Verfahren in vollem Umfang wieder aufgenommen und die bereits vorliegende rechtskräftige Entscheidung durch eine neue Entscheidung abgeändert.

Sein Urteil beruht damit auf einer Gesetzesverletzung durch unrichtige Anwendung des § 6 EGGBA sowie auf einer Verletzung des prozessualen Prinzips der Rechtskraft und ihrer Wirkung (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 AGO). Es war daher aufzuheben. Damit ist das Urteil des Kreisgerichts vom 1. Dezember 1958 in vollem Umfang wiederhergestellt. Da es bisher an einer Sachverhaltsaufklärung und Verhandlung über die Festlegung des Betriebsleiters zur Durchsetzung der früheren, rechtskräftigen Entscheidung gem. § 6 EGGBA fehlt, war der Streitfall gem. § 9 Abs. 2 AGO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

#### **§ 6 EGGBA; § 115 GBA; §§ 47 Abs. 1, 51 AGO.**

**1. Die Überprüfung und Festlegung der Höhe des von einem Werk tätigen auf Grund einer früheren, rechtskräftigen Entscheidung noch zu leistenden Schadenersatzbetrags gem. § 6 EGGBA ist nicht an die Dreimonatsfrist des § 115 GBA gebunden.**

**2. Im arbeitsrechtlichen Verfahren ist über den Einspruch (Berufung) gegen den Beschluß eines Kreisgerichts über den Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung eines Konfliktkommissionsbeschlusses durch Urteil zu entscheiden.**

**OG, Urt. vom 27. November 1964 — Za 15/64.**

Die Antragsgegnerin war durch Beschluß der Konfliktkommission des Betriebes vom 8. Juli 1960 verpflichtet worden, an die Antragstellerin aus materieller Verantwortlichkeit 150 MDN zu zahlen. Mit Schreiben vom 29. November 1963 beantragte die Antragstellerin beim Stadtbezirksgericht, den Beschluß der Konfliktkommission für vollstreckbar zu erklären, da die Antragsgegnerin trotz Mahnung nicht gezahlt habe. Diesem Antrag hat das Stadtbezirksgericht durch seinen Beschluß stattgegeben.

Hiergegen hat die Antragsgegnerin Einspruch (Berufung) beim Stadtgericht eingelegt. Sie beantragte, unter Aufhebung des Beschlusses des Stadtbezirksgerichts die Vollstreckbarkeit des Beschlusses der Konfliktkommission vom 8. Juli 1960 zu versagen.

Das Stadtgericht gab mit seinem Beschluß dem Antrag der Antragsgegnerin statt und versagte unter Aufhebung des Beschlusses des Stadtbezirksgerichts die Vollstreckbarkeit des Beschlusses der Konfliktkommission vom 8. Juli 1960. Es begründete seine Entscheidung damit, daß der Beschluß der Konfliktkommission zwar rechtskräftig sei, seine Durchsetzung jedoch gegen die Grundsätze des GBA über die materielle Verantwortlichkeit verstoße. Gemäß § 115 Abs. 1 GBA müsse die materielle Verantwortlichkeit von Werk tätigen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers geltend gemacht werden, sofern die Verletzung der Arbeitspflichten nicht zugleich eine strafbare Handlung darstelle. Gemäß § 6 EGGBA sei die Antragstellerin verpflichtet gewesen, sofort nach Inkrafttreten des GBA zu prüfen, in welcher Höhe die Antragsgegnerin noch einen Schadenersatzbetrag zu leisten habe, und die Vollstreckbarkeitsklärung so rechtzeitig zu beantragen, daß die Dreimonatsfrist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit aus § 115 Abs. 1 GBA gewahrt worden wäre. Auf diese Bedeutung des § 6 EGGBA habe das Stadtgericht in mehreren Entscheidungen hingewiesen. Das sei auch der Antragstellerin durch eine Entscheidung in einem anderen sie betreffenden Fall bekannt gewesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat beantragt, den Beschluß des Stadtgerichts wegen Gesetzesverletzung aufzuheben und durch eigene Entscheidung des Senats den Einspruch (Berufung) der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Stadtbezirksgerichts zurückzuweisen.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.